

Aktuelles Bericht

Dipl.-Jur. Timo Marcel Albrecht* und Ass. iur. Nils Imgarten, LL.M. (College of Europe)†

Transitional Justice – Umgang mit Folgen von Krieg und Konflikt: Grenzen und Potenziale des Rechts

Bericht zur Veranstaltung aus der Reihe »Recht interdisziplinär«

Dem gerade vor dem aktuellen Hintergrund zahlreicher weltweiter Krisen – die Schlagworte Russland/Ukraine und Palästina/Israel mögen genügen – bedeutsamen Thema *Transitional Justice*¹ (TJ) widmete sich die jüngste sechste Ausgabe der mittlerweile fest etablierten Göttinger Veranstaltungsreihe »Recht interdisziplinär«. Zu diesem in der breiteren Öffentlichkeit bislang eher unbekanntem, aber in der Fachöffentlichkeit umso intensiver diskutierten Themenkomplex fand die öffentliche Podiumsdiskussion, die wie zuletzt als Hybridveranstaltung auch online verfolgt werden konnte, am 23.11.2023 abends in Göttingens Zentralem Hörsaalgebäude statt. Im Kern beschäftigt sich *Transitional Justice* mit allen Maßnahmen, die auf gesellschaftlich-politischer und rechtlicher Ebene nach einem gewaltsamen Konflikt mit schweren Menschenrechtsverletzungen zu einer nachhaltigen Befriedung beitragen, und bietet angesichts der zugehörigen zahlreichen multidisziplinären Ansätze ein überaus passendes Thema für unsere Reihe »Recht interdisziplinär«. Auf dem Podium diskutierten die vielfach ausgewiesene Praktikerin und studierte

Geisteswissenschaftlerin *Natascha Zupan*² sowie der international renommierte Göttinger Völkerstrafrechtler Prof. Dr. Dr. h.c. *Kai Ambos*³. Anstelle der kurzfristig verhinderten Dr. *Kristine Andra Avram*, die sich in ihrer preisgekrönten Dissertation⁴ mit Aspekten des Themas *Transitional Justice* beschäftigte, übernahm der Göttinger Doktorand *Timo Marcel Albrecht* vom Organisationsteam die Moderation. Wie die vorherigen Ausgaben ist auch die Aufzeichnung zu dieser Veranstaltung weiterhin auf dem YouTube-Kanal von »Recht interdisziplinär« abrufbar.⁵ Abermals gebührt Dank für die Unterstützung der Veranstaltungsreihe insbesondere dem Alumniverein der Studienstiftung des deutschen Volkes sowie der Göttinger Rechtszeitschrift als ihren institutionellen Trägern.

A. Einleitung und Eröffnungsvortrag

Bereits zu Veranstaltungsbeginn steckte *Albrecht* den Rahmen des Abends zugunsten einer Post-Konflikt-Betrachtung ab, indem er den Ansatzzeitpunkt für Maßnahmen der *Transitional Justice* in erster Linie im Nachgang zu laufenden, »heißen« Konflikten, also im Transitions- bzw. Übergangszeitraum hin zu einer Phase der möglichst nachhaltigen Befriedung, lokalisierte. Trotz sich international zuspitzender Kriegs- und Konfliktlagen betonte er zugleich das positive Potenzial des TJ-Konzepts, das über zentrale Schlagworte

* *Timo Marcel Albrecht* ist Doktorand und wissenschaftliche Hilfskraft am Lehrstuhl für Deutsche Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht (Prof. Dr. *Eva Schumann*) an der Georg-August-Universität Göttingen.

† *Nils Imgarten* ist Doktorand und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Kartellrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Rechtsvergleichung (Prof. Dr. *Eckart Bueren*) an der Georg-August-Universität Göttingen.

¹ Als Einstiegslektüre sei auf *Ambos*, *The Legal Framework of Transitional Justice: A Systematic Study with a Special Focus on the Role of the ICC*, in: *Ambos/Large/Wierda* (Hrsg.) *Building a Future on Peace and Justice. Studies on Transitional Justice, Conflict Resolution and Development. The Nuremberg Declaration on Peace and Justice* (2009), S. 19–103; *Zupan*, *Vergangenheitsarbeit*, bpb.de, 26.7.2016, <https://www.bpb.de/themen/kriege-konflikte/dossier-kriege-konflikte/54742/vergangenheitsarbeit/> (zuletzt abgerufen am 4.12.2023); *Buckley-Zistel*, *Transitional Justice als Weg zu Frieden und Sicherheit. Möglichkeiten und Grenzen*, SFB-Governance Working Paper Series Nr. 15, DFG-SFB 700, Berlin (Juli 2008), https://www.sfb-governance.de/en/publikationen/sfb-700-working_papers/wp15/SFB-Governance-Working-Paper-15.pdf (zuletzt abgerufen am 4.12.2023); *Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste*, *Zum Konzept der Transitional Justice*, WD 2 – 3000 – 076/21 (2022), <https://www.bundestag.de/resource/blob/877618/35413cb3c9f2e9ee87276a5263921f36/WD-2-076-21-pdf-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 4.12.2023); sowie den Sammelband *Kuretsidis-Haider/Garscha* (Hrsg.), *Gerechtigkeit nach Diktatur und Krieg: Transitional Justice 1945 bis heute. Strafverfahren und ihre Quellen* (2010), hingewiesen. Zu Erweiterungs- und Reformvorschlägen aus den letzten Jahren beispielhaft *Gready/Robins*, *From Transitional to Transformative Justice: A New Agenda for Practice*, in: dies. (Hrsg.), *From Transitional to Transformative Justice* (2019), S. 31–56.

² *Natascha Zupan* leitet derzeit den *Global Learning Hub for Transitional Justice and Reconciliation* bei der *Berghof Foundation* in Berlin und hat Geschichte sowie Islamwissenschaften in Marburg, Damaskus und Bonn studiert. Durch Arbeiten etwa für das *Kompetenzzentrum Friedensförderung* (KOFF) und das Schweizer Außenministerium sowie als Leiterin der *Arbeitsgemeinschaft Frieden und Entwicklung* (FriEnt) sammelte *Zupan* insbesondere im Nahen Osten und nach dem Zerfall Jugoslawiens in Südosteuropa praktische Erfahrungen mit dem Konzept der *Transitional Justice*.

³ *Kai Ambos* ist Professor für Straf- und Strafprozessrecht, Rechtsvergleichung, internationales Strafrecht und Völkerrecht an der Universität Göttingen. Er leitet dort die Abteilung für ausländisches und internationales Strafrecht und ist überdies ausgewiesener Lateinamerikaexperte. Sein Ehrendoktorat wurde ihm für seine Verdienste bei der Justizreformen in lateinamerikanischen Staaten 2013 verliehen. Praktische Erfahrungen mit den juristischen Herausforderungen in Gesellschaften nach Krieg und Konflikt resultieren aus seiner Arbeit als Richter am Kosovo-Sondertribunal sowie als gewählter Berater (*amicus curiae*) der kolumbianischen Sondergerichtsbarkeit für den Frieden.

⁴ Der Titel der noch nicht veröffentlichten und 2023 mit dem Dissertationspreis der Fritz und Helga-Exner Stiftung der Südosteuropa-Gesellschaft ausgezeichneten Arbeit lautet »Responsibility: A Kaleidoscopic View«.

⁵ Direktlink zur Veranstaltung: <https://www.youtube.com/watch?v=HAeo9FyrGAU> (zuletzt abgerufen am 4.12.2023).

wie Gerechtigkeit, Frieden und Versöhnung hinaus sowie gesichert durch empirische Erkenntnisse mögliche Wege hin zu einer dauernden Deeskalation weisen könne.

In ihrem daraufhin folgenden knapp zwanzigminütigen Einführungsvortrag stellte *Natascha Zupan* zentrale Bausteine des Konzepts der *Transitional Justice* vor. Zu Beginn machte sie zunächst die historische Dimension des Themas deutlich und wies darauf hin, dass sowohl die *bundesdeutsche Aufarbeitung der NS-Diktatur* als auch die *Aufarbeitung des DDR-Unrechts*⁶ – beides im Übrigen neue Pflichtbestandteile des juristischen Studiums⁷ – als Teil von TJ gedeutet werden können. Wenngleich der Terminus *Transitional Justice* hier nur selten Verwendung findet, belegten beide Beispiele, dass eine solche *Vergangenheitsarbeit* – so einer der zentralen deutschen Alternativbegriffe – nicht nur in Gestalt einer strafrechtlichen Aufarbeitung erfolgen muss, sondern deutlich weiter reicht. So seien beispielsweise auch Reformen im Justiz- und Sicherheitssektor, Entschädigungen, die gesellschaftliche Wiedereingliederung von Belasteten,

⁶ Den TJ-Bezug dieses Themas suchte überdies eine Veranstaltungsreihe des Beauftragten der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer und der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur in den Jahren 2021/22 herzustellen; Aufzeichnungen hierzu finden sich unter <https://www.bundesstiftung-aufarbeitung.de/de/veranstaltungen/transitional-justice> (zuletzt abgerufen am 4.12.2023).

⁷ Laut § 5a II S. 3 Hs. 2 Deutsches Richtergesetz (DRiG) hat die Vermittlung der Pflichtfächer im juristischen Studium nunmehr »auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur« zu erfolgen.

historische Forschung, Lehre und Bildung, eine öffentliche Erinnerungskultur, »Versöhnungsinstitutionen« (wie das *Deutsch-Französische Jugendwerk*) sowie vieles andere mehr umfasst. In diesem Zusammenhang referenzierte *Zupan*, auch zur Benennung der Ziele, auf die weite *Definition* des UN-Generalsekretärs von 2004, der unter TJ »alle Maßnahmen und Prozesse, die eine Gesellschaft ergreift, um die Folgen von Gewalt und massiven Menschenrechtsverletzungen zu adressieren und Rechenschaftspflicht, Gerechtigkeit und Versöhnung zu fördern«⁸, verstand. Hiervon ausgehend betonte *Zupan*, dass das Subjekt der TJ-Maßnahmen letztlich die gesamte Gesellschaft sei, Vergangenheitsarbeit also nicht auf einzelne Akteure beschränkt werden könne. Der Blick nicht nur in die deutsche Geschichte belege indes, dass Vergangenheitsarbeit viel Zeit benötige, sich das Denken in langfristigen Zeiträumen als notwendig erwiesen habe und die anfänglich verbreitete, optimistische Hoffnung auf schnelle Erfolge der Realität regelmäßig hinterherhinke. In jüngeren Formen der Vergangenheitsarbeit seien weltweit im Vergleich zur deutschen Diktaturaufarbeitung ähnliche, aber auch neue Ansätze wie Wahrheitskommissionen und Friedensgerichte zu beobachten. Nachdem das Konzept der *Transitional Justice* insbesondere in den 1990er Jahren, also »in times of transition«,⁹ zunehmend Verbreitung fand, wurden in größerem Maße erst um die Jahrtausendwende, wie *Zupan* ausgehend von eigenen Erfahrungen berichtete, oft auch auf Druck der internationalen Gemeinschaft TJ-Maßnahmen in Friedensabkommen und -prozesse hineinverhandelt. Als wichtigen Meilenstein identifizierte sie hierbei die *Joinet/Orentlicher-Prinzipien*, die ab Ende der 1990er Jahre sukzessive zur Stärkung der Rechte von Konfliktopfern beitrugen und die vier ineinander verschränkten Kernfelder *Wahrheitsfindung – Entschädigung – Rechenschaft – Garantien der Nichtwiederholung* mit ihren zahlreichen Einzelmaßnahmen adressierten.¹⁰ Diese Prinzipien, welche *Zupan* ausführlicher anhand von Beispielen und Teilaspekten erläuterte, bilden einen wesentlichen Baustein dessen, was heute unter dem Begriff der *Transitional Justice* verstanden wird. Die Nichtwiederholungsgarantie, deren wichtigste Teilelemente international unter dem in Deutschland *missverständlichen Akronym DDR (Disarmament – Demobilisation*

⁸ The rule of law and transitional justice in conflict and post-conflict societies. Report of the Secretary-General, 23.8.2004, S/2004/616, S. 4, Punkt 8, einsehbar unter <https://digitallibrary.un.org/record/527647> (zuletzt abgerufen am 4.12.2023): *Transitional Justice* »comprises the full range of processes and mechanisms associated with a society's attempts to come to terms with a legacy of large-scale past abuses, in order to ensure accountability, serve justice and achieve reconciliation. These may include both judicial and non-judicial mechanisms, with differing levels of international involvement (or none at all) and individual prosecutions, reparations, truth-seeking, institutional reform, vetting and dismissals, or a combination thereof.«

⁹ Insbesondere die Salzburger Konferenz »Justice in Times of Transition« von 1992 wirkte hier prägend.

¹⁰ Die Prinzipien wurden ursprünglich von *Louis Joinet* in seinem Abschlussbericht über die Frage der Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen (vgl. UN-Dokumentenverzeichnis Az. E/CN.4/Sub.2/1997/20/Rev.1) im Jahr 1997 formuliert sowie später von *Diane Orentlicher* 2005 im Auftrag der UN-Menschenrechtskommission überarbeitet und ergänzt (vgl. UN-Dokumentenverzeichnis Az. E/CN.4/2005/102/Add.1).

– *Reintegration*) zusammengefasst werden,¹¹ sah *Zupan* hierbei als in der Praxis schwierigsten Teilbereich an. Internationale Akteure wie die UN,¹² EU, Afrikanische Union bis hin zur Bundesregierung¹³ hätten hierzu in den zurückliegenden Jahren TJ-Strategien stärker ausformuliert und konkretisiert. Abschließend betone *Zupan* die Bedeutung von TJ als »Gerechtigkeitskompromiss« und damit den Umstand, dass die hehren Ziele hierbei kaum je in idealtypischer Reinform umsetzbar seien. Als weitere Abkehr von der reinen Lehre plädierte sie zudem für die Akzeptanz *multiperspektivischer Wahrheiten*, was aus ihrer Sicht über trennende Narrative, die in Post-Konflikt-Situationen oft ganze Gesellschaften spalten würden, hinweghelfen könne, wie auch für ein *umfassendes Gerechtigkeitsverständnis*, das soziale und wirtschaftliche Rechte ebenfalls einschließe.

Hierauf folgten pointierte Stellungnahmen von *Ambos*, sowohl zu *Zupans* Thesen als auch dem Konzept der *Transitional Justice* insgesamt. Hierbei betonte er die erst spät vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema: Noch zur Zeit seiner Berufung nach Göttingen im Jahr 2003 habe es kaum wissenschaftliche Werke zu dem Thema gegeben. Dass es erst seit wenigen Jahren mit dem *The International Journal of Transitional Justice* (Oxford University Press) ein einschlägiges weltweit renommiertes Fachjournal gebe, passe ins Bild. Der nicht nur von *Zupan* befürwortete historische Rückbezug des Themenkomplexes TJ bis hin zur NS-Aufarbeitung in der Bundesrepublik bzw. bis zur Zeit der für das Völkerstrafrecht konstituierenden Nürnberger Prozesse sei daher kritisch zu sehen. Im Grunde erst mit der Arbeit *Transitional Justice* der US-amerikanischen Rechtsprofessorin *Ruti Teitel* (2002) als »Bibel der Szene« und anderen vornehmlich US-amerikanischen Befürwortern der TJ könne ab der Jahrtausendwende von einem spezifischeren Konzept gesprochen werden. Man müsse jedoch stets kritisch nach dem konkreten *Mehrwert* und der situativen *Leistungsfähigkeit* solcher vermeintlich neuen Konzepte fragen, auch da vieles keine neuen Phänomene betreffe und eine Abgrenzung zu Trendthemen mitunter schwerfalle. So dürfte außer Frage stehen, dass auch vor der Prägung des Begriffes der *Transitional Justice* in den USA und der zeitver-

setzten Adaption dieses Diskurses in Europa die zugrundeliegenden Themen der Konfliktaufarbeitung, Versöhnung und Prävention politisch-gesellschaftlich diskutiert worden waren, ohne aber dafür den Begriff der *Transitional Justice* zu verwenden. TJ vermag insofern eher als ein Oberbegriff verstanden werden, der verschiedene Elemente wie eine Art »Toolbox«, so *Ambos*, zusammenfasst und sich dabei unter anderem auch an Elementen bedient, die bereits vor Zeiten des TJ-Diskurses etabliert und erprobt waren.

Ambos wies zudem auf die intensive Lobbyarbeit einer primär amerikanischen »Transitional-Justice-Industrie«¹⁴ hin, etwa des *Institute of Peace*, die ein großes Eigeninteresse an der Verbreitung selbst propagierter Konzepte habe und das ursprünglich US-amerikanische Konzept zunächst in Lateinamerika und danach weltweit zu implementieren suchte. Zwar lobte auch *Ambos* die Anschaulichkeit und Sinnhaftigkeit der *Joinet/Orentlicher-Prinzipien*, allerdings kommt ihm der konkrete *juristische Gehalt* von TJ-Konzepten, etwa bei vermeintlichen Rechten bzw. Ansprüchen auf Wahrheit, Entschädigung oder Bestrafung, zu kurz. Als über *Soft Law* hinausreichende und justiziable Ausnahme verwies er auf Entscheidungen des *Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte*, der in den 1990er Jahren – übrigens unter Beteiligung des international erfahrenen Völkerrechtlers, IGH-Richters und kürzlich verstorbenen Göttinger Ehrenbürgers *Thomas Buergenthal*¹⁵ – eine *Ermittlungspflicht* bejaht hatte.¹⁶ Auch das inzwischen klare *Verbot pauschaler Amnestien* sei in dem Zusammenhang als völkerrechtliches *Hard Law* zu nennen, wobei dieses primär einen menschenrechtlichen und keinen spezifischen TJ-Hintergrund habe. Bis heute fänden sich in Entscheidungen internationaler Gerichtshöfe und strafrechtlicher Tribunale fast keine konkreten Entscheidungen, die eine Einklagbarkeit von TJ-Maßnahmen vorsehen oder gar den Terminus *Transitional Justice* rezipieren. Hierin zeigte sich *Ambos* zufolge eine klare Diskrepanz zum akademischen Diskurs, welcher gelegentlich eine höhere juristisch-praktische Relevanz suggeriere.

B. Diskussion

Damit gelang ein fließender Übergang in die Diskussion zwischen beiden Gästen. *Zupan*, die sich in ihrem Eingangsvortrag deutlich positiver zu TJ-Konzepten verhalten

11 Aufschlussreich, auch zur Implementation und zu rechtlichen Fragen, das von den Vereinten Nationen 2009 publizierte Dokument *DDR and Transitional Justice*, <https://www.unddr.org/modules/IDDRS-6.20-DDR-and-TJ.pdf> (zuletzt abgerufen am 4.12.2023).

12 *Zupan* wies in dem Zusammenhang nicht nur auf die 2010 vom UN-Generalsekretär als Richtlinie vorgelegten *United Nations Approach to Transitional Justice*, sondern auch auf die erst jüngst im Oktober 2023 verabschiedeten neuen Richtlinien des UN-Generalsekretärs zu TJ (*Guidance Note of the Secretary General on Transitional Justice: A Strategic Tool for People, Prevention and Peace*) hin, https://www.ohchr.org/sites/default/files/documents/issues/transitionaljustice/sg-guidance-note/2023_07_guidance_note_transitional_justice_en.pdf (zuletzt abgerufen am 4.12.2023).

13 Hierzu betonte *Zupan* entsprechende Leitlinien der Bundesregierung und die Ressortgemeinsame Strategie zur Unterstützung von »Vergangenheitsarbeit und Versöhnung (Transitional Justice)« im Kontext von Krisenprävention, Konfliktbewältigung und Friedensförderung von 2019, <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2247406/818f4a11299421d6d6b7780b39681dc9/190917-vergangenheitsarbeit-und-versoehnung-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 4.12.2023).

14 Mit dieser etwas überspitzten Formulierung dürften wissenschaftliche sowie politische Gruppen und Institutionen gemeint sein, welche mit dem beschriebenen TJ-Konzept arbeiten und den Diskurs sowie die Verbreitung des Begriffes vorantreiben. Zur Szene zählte *Ambos* sogar einige *Special Rapporteurs* der Vereinten Nationen, die als US-amerikanische Juraprofessoren ausgebildet seien und TJ global propagiert hätten.

15 Zu seiner bemerkenswerten Vita – NS-Verfolgung, Flucht in die USA sowie eine internationale Karriere als Verfechter von Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie – s. *Buergenthal*, Ein Glückskind. Wie ein kleiner Junge zwei Ghettos, Auschwitz und den Todesmarsch überlebte und ein neues Leben fand (2007).

16 Vielbeachtet war insofern insbesondere der Aufsatz von *Orentlicher*, *Settling Accounts: The Duty To Prosecute Human Rights Violations of a Prior Regime*, *The Yale Law Journal* 1991, 2537–2615. Begriffsprägend wirkte jedoch auch *Kritz*, *Transitional Justice. How Emerging Democracies Reckon with Former Regimes* (1995).

hatte, nahm jedoch keine Verteidigerinnenrolle hinsichtlich des TJ-Begriffes allgemein ein. In einigen Punkten konnte sie der Kritik von *Ambos* zustimmen, etwa hinsichtlich der Unklarheit von Konturen und Grenzen des Begriffes der *Transitional Justice*, welche ihn in der Tat juristisch schwer fassbar machen. Auch sie finde den Begriff in Teilen problematisch und befürworte einen kritischen Diskurs über dessen Potenziale und Grenzen. Entscheidend seien aber die Themen, die hinter dem Begriff der TJ stünden und die in der Konfliktbewältigung sowie dem gesellschaftlichen Umgang mit diesen Themen relevant seien. Dabei komme es weniger auf die konkret genutzten Begriffe, sondern vielmehr auf die effektive Nutzung und Systematisierung von Wissen und Erfahrungen aus vergangenen Konflikten an, um hieraus effektiv Lehren ziehen zu können. Ergänzend betonte *Zupan* vor allem die politische Natur des TJ-Konzeptes und vieler seiner Elemente, welche über juristisch einklagbare Rechte nun einmal regelmäßig hinausgingen. So seien Transformationsprozesse oft – jedenfalls im Kern – politischer Natur. Bestimmte Elemente, die sich in TJ-Konzepten finden, wie etwa Reparationszahlungen, könnten dem Grunde nach auch ohne die Schaffung einklagbarer Rechte erfolgen, soweit sie als notwendige Maßnahmen der Konfliktbewältigung politisch anerkannt werden.

Ambos versuchte demgegenüber herauszuarbeiten, dass die juristischen Elemente der Konfliktaufarbeitung zwar heutzutage auch als ein Teil von TJ gesehen werden, jedoch nicht originär aus dem TJ-Gedanken entwickelt wurden, sondern sich unabhängig aus dem Völkerstrafrecht, insbesondere der Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofes, entwickelt haben. Das werde seiner Ansicht nach im Diskurs über TJ teilweise nicht hinreichend offengelegt.

Auch *Ambos* erkannte aber die Verschränkung politischer und juristischer Elemente im Kontext von TJ an. Beide Gäste waren sich insofern einig, dass die politischen Vorbedingungen und der politische Mehrheitswille in der jeweiligen Post-Konflikt-Gesellschaft zentral sind. *Ambos* nannte hierfür Kolumbien als Beispiel, wo die Wahrheitskommission für den Frieden Gegenstand eines intensiven politischen Diskurses war, der unter anderem dazu führte, internationalen Einfluss vergleichsweise stark zu begrenzen.¹⁷ Insofern seien aber die konkreten Umstände des jeweiligen Konfliktes und der betroffenen Regionen maßgeblich und nicht verallgemeinerbar, sodass etwa die Situation in Kolumbien nicht übertragbar auf andere derzeitige oder zukünftige Konflikte sei, wie *Zupan* ergänzte.

C. Impulse durch Publikumsfragen

Sowohl von online Zugeschalteten als auch aus dem Saal konnten Fragen gestellt werden. Themen, die das Publikum interessierten, waren unter anderem konkrete Beispiele

¹⁷ Dementsprechend sind beispielsweise alle Richter der Wahrheitskommission kolumbianische Staatsbürger. Internationale Berater haben nicht dieselbe Position, sondern sind lediglich als *amicus curiae* ohne richterliche Entscheidungsmacht zugelassen. Dies ist daher auch die Rolle, die in diesem Kontext *Kai Ambos* einnimmt.

für *Transitional Justice* und Gründe, warum in bestimmten Einzelfällen TJ-Konzepte nicht erfolgreich waren. Hierzu konnte *Zupan* auf das Beispiel Bosniens eingehen, in welchem TJ ihrer Ansicht nach hinter ihrem Potenzial zurückblieb. Dort hätte ihrer Ansicht nach insbesondere von außen mehr Druck in Bezug auf eine stärkere Nutzung solcher Instrumente ausgeübt werden können, etwa im Kontext des Annäherungsprozesses an die EU.

Ein Thema, mit dem sich *Ambos* auf einen Zuhörerimpuls hin auseinandersetzte, war die nationale Anwendung von Völkerstrafrecht¹⁸ als Element der Wahrheitsfindung und Aufarbeitung von Menschenrechtsverbrechen. Auch wenn er sich allgemein positiv zu der Stärkung dieser Verfahren, etwa in Deutschland, positionierte, betonte er, dass es sich bei solchen dezentralen Verfahren stets nur um einen »Tropfen auf den heißen Stein« handeln könne, da die Summe dieser Einzelfälle im Gegensatz zur Größe der jeweiligen Konflikte meist vernachlässigbar sei. Dennoch bezeichnete er die Verfahren als sinnvoll. Einerseits sei es zu begrüßen, wenn hierüber berichtet werde und Interessierte in den jeweiligen Herkunftsländern die Prozesse verfolgten.¹⁹ Andererseits gebe es auch ein legitimes Interesse der Staaten, die die Verfahren anstrebten, kein sicherer Hafen für derartige Straftäter zu sein und aktiv gegen sie vorzugehen, gerade wenn – wie oftmals – eine Auslieferung zur Verfolgung im Herkunftsstaat aus verschiedenen Gründen nicht in Betracht kommt.

D. Schluss

Durch die Vielfalt und Unterschiedlichkeit der Perspektiven der beiden Gäste bot die Veranstaltung viele Ansatzpunkte zum Diskutieren und zur akademischen Auseinandersetzung mit dem Thema *Transitional Justice* sowie dem Umgang mit Gesellschaften nach Krieg und Konflikt. Deutlich wurde, dass es sich um ein Thema handelt, welches in seiner Komplexität und Ganzheitlichkeit nicht in einer Diskussionsveranstaltung von zwei Stunden erschöpfend behandelt werden kann. Jedoch vermochte die Veranstaltung für Studierende und darüber hinaus allen mit den Konzepten noch nicht vollständig Vertrauten einen guten Themenüberblick und Einstieg bieten.

Recht
interdisziplinär



¹⁸ Vgl. § 1 Völkerstrafgesetzbuch (VStGB), der die Anwendbarkeit auf Straftaten im Ausland ohne Inlandsbezug regelt.

¹⁹ So verwies er u.a. auf ein laufendes Verfahren vor dem Staatsschutzsenat des OLG Celle (Az.: 5 StS 1/22) gegen einen Angeklagten, der in Gambia Regimegegner ermordet haben soll. Studierende von Herrn Prof. Dr. *Ambos* verfolgten hierzu das Verfahren vor dem OLG Celle und berichteten in Zusammenarbeit mit Menschenrechtsorganisationen über den Verfahrensgang, der so mittelbar auch vor Ort in Gambia verfolgt werden konnte.